

RS UVS Vorarlberg 1991/07/03 2-001/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.07.1991

Beachte

Bescheid in Textdatenbank **Rechtssatz**

Einem Fremden, der rechtsfreundlich vertreten ist, kann ein Schubhaftbescheid mittels Telekopie an die Kanzlei des Anwaltes, sofern keine Zustimmung im Sinne des §18 Abs3 AVG vorliegt, nicht wirksam zugestellt werden. Die Anhaltung des Fremden war erst ab der wirksamen postalischen Zustellung des Schubhaftbescheides rechtmäßig.

Schlagworte

Vollstreckbarkeit des Schubhaftbescheides, Zustellung mit Telekopie

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at